

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I_ZR_144/67

URTEIL

Verkündet am

28. Juni 1968

Werner

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Reinhard S [REDACTED],
B [REDACTED] bei D [REDACTED], A [REDACTED] K [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma E [REDACTED] Aktiengesellschaft,
H [REDACTED], N [REDACTED] J [REDACTED],
Zweigniederlassung D [REDACTED], B [REDACTED] Allee [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,
bestehend aus den Herren Emil K [REDACTED],
Herbert F [REDACTED]-M [REDACTED], Berthold H [REDACTED],
Wolfgang O [REDACTED], Harald R [REDACTED], Friedrich-Karl
S [REDACTED] und Walter W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff, Dr. Simon und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Juli 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte handelt mit Mineralöl-Erzeugnissen. Der Kläger vertrieb in einem bestimmten Bezirk die Erzeugnisse der Beklagten, zunächst auf Grund eines Kommissionsvertrags vom 23. Juli/21. August 1956 im eigenen Namen und für Rechnung der Beklagten, später auf Grund eines Vertriebsvertrags vom 13. April/20. Juli 1962 im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

Im Kommissionsvertrag waren bestimmte Vergütungssätze (Provisionen) für die verschiedenen Erzeugnisse der Beklagten vorgesehen; die Entschädigung des Klägers für die seinen Kunden nach den jeweiligen Richtlinien der Beklagten zu gewährenden Preisnachlässe blieb einer besonderen Regelung vorbehalten.

Am 5. Juli 1956 bestellten der Kläger und seine Ehefrau an ihrem Grundstück in Büderich für die Beklagte eine Grundschuld in Höhe von 50.000,-- DM.

Nach den Bestimmungen des Vertriebsvertrags hatte der Kläger seine Kunden zu veranlassen, die Rechnungsbeträge für Erzeugnisse der Beklagten auf ein bestimmtes Konto des Klägers zu überweisen; von diesem Konto sollte die Beklagte die ihr zustehenden Rechnungsbeträge durch Bankeinzug abheben; zu diesem Zweck hatte der Kläger jeweils für ein entsprechendes Guthaben auf seinem Konto zu sorgen.

Am 6. Juni 1962 unterzeichnete der Kläger die Niederschrift über eine Prüfung, in welcher sein Schuldsaldo zum 31. März 1962 mit 245.568,12 DM festgestellt war. Nachdem von Februar bis Mai 1963 mehrere Einziehungsaufträge der Beklagten bei der Bank des Klägers zu Protest gegangen waren, kündigte die Beklagte am 6. Mai 1963 alle mit dem Kläger bestehenden Verträge fristlos.

Nach Einziehung von Kundenforderungen, die der Kläger der Beklagten abgetreten hatte, erteilte die Beklagte am 14. September 1964 dem Kläger einen Kontoauszug, in welchem sie einen Schuldsaldo von 86.826,18 DM angab.

Der Kläger machte seinerseits gegen die Beklagte Ansprüche aus folgenden Gründen geltend:

a) Er meint, die Beklagte schulde ihm eine Entschädigung für die während der Laufzeit des Kommissionsvertrags seinen Kunden gewährten Preisnachlässe. Dazu behauptet er, die Beklagte habe ihm allgemein eine Spanne von 3,5 DPf



je Liter Dieselkraftstoff zugesagt, und zwar auch für die Fälle, in denen er den Kunden einen Sondernachlaß eingeräumt habe; solche Nachlässe habe die Beklagte jeweils vorher genehmigt. Entgegen ihrer Zusage habe die Beklagte aber nur einen willkürlichen Betrag für die den Kunden gewährten Nachlässe in Abzug gebracht, so daß er, der Kläger, nicht an die ihm versprochenen Provisionsätze herangekommen sei.

Diese Forderung, die er im ersten Rechtszug mit 198.903,-- DM beziffert hatte, hat der Kläger zuletzt noch in Höhe von 80.000,-- DM geltend gemacht.

b) Für die Lieferungen an zwei Großabnehmer, die Firma R [REDACTED] Kraftfutterwerke und deren Tochtergesellschaft W [REDACTED]-Transporte, schulde ihm die Beklagte noch Provisionen in Höhe von 5.220,-- DM.

c) Er, der Kläger, habe rund 300 Heizölfässer der Beklagten gereinigt, gestrichen, mit Zapfhähnen versehen und bei seinen Kunden aufgestellt; hierfür seien ihm Aufwendungen von 32,-- DM je Faß, insgesamt also 9.600,-- DM entstanden, zu deren Ersatz die Beklagte verpflichtet sei.

d) Für Selbstverbraucheranlagen bei vier namentlich benannten Kunden habe er Aufwendungen in Höhe von 790,-- DM gemacht, die ihm die Beklagte ersetzen müsse.

Mit diesen behaupteten Ansprüchen rechnete der Kläger, der zunächst gegen die Beklagte auf Zahlung von 161.993,-- DM nebst Zinsen geklagt hatte, im Berufungsrechtszug gegen die Saldoforderung der Beklagten auf; mit seiner Klage macht er zuletzt noch einen Anspruch auf Herausgabe des

an die Beklagte zur Tilgung der Grundschuld gezahlten Betrages von 50.000,-- DM und auf Ersatz eines zur Abwendung der Zwangsvollstreckung - aus dem in diesem Rechtsstreit ergangenen Urteil erster Instanz - gezahlten Betrages von 33.000,-- DM (30.000,-- DM Hauptsache und 3.000,-- DM Kosten) geltend.

Dementsprechend hat der Kläger - nachdem weitere Anträge auf Auskunft und auf Herausgabe des Grundschuldbriefes für erledigt erklärt worden sind - zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 83.000,-- DM nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 30. Oktober 1964 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

und hat Widerklage erhoben mit dem Antrag,

1. den Kläger zu verurteilen, über den in der Grundschuldurkunde titulierten Betrag von 50.000,-- DM nebst Zinsen hinaus weitere 30.000,-- DM nebst 7 v.H. Zinsen seit dem 30. Oktober 1964 zu zahlen;
2. festzustellen, daß dem Kläger gegen sie über die Klageansprüche hinaus weitere Ansprüche nicht zustehen.

Der Kläger hat beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Das Landgericht hat auf die Klage die Beklagte verurteilt, an den Kläger 1.832,85 DM nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 1. September 1964 zu zahlen, und hat die weiter-

gehende Klage abgewiesen. Auf die Widerklage hat es den Kläger verurteilt, an die Beklagte 30.000,-- DM nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 30. Oktober 1964 zu zahlen, und hat die Widerklage wegen der weitergehenden Zinsforderung abgewiesen. Ferner hat es auf die Widerklage festgestellt, daß dem Kläger gegen die Beklagte über den Klageanspruch hinaus weitergehende Ansprüche nicht zustehen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung mit den oben wiedergegebenen Anträgen eingelegt. Die Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen und hat, nachdem die Parteien die Zahlungswiderklage bezüglich eines Betrages von 400,-- DM in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, zuletzt beantragt,

1. die Klage ganz abzuweisen;
2. den Kläger zu verurteilen, an sie über den vom Landgericht zuerkannten Betrag hinaus 17.600,-- DM nebst $7 \frac{3}{8}$ v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1967 und weitere $2 \frac{3}{8}$ v.H. Zinsen von 30.000,-- DM seit dem 30. Oktober 1964 zu zahlen.

Sie macht nunmehr den Saldo zum 21. September 1964 mit 86.787,78 DM zuzüglich Verzugszinsen geltend und läßt sich auf ihre Forderung Leistungen des Klägers in Höhe von 64.842,55 DM anrechnen. Hilfsweise macht sie mit der Widerklage eine im ersten Rechtszug zur Aufrechnung gestellte Forderung auf Zahlung von 3.219,43 DM als Ersatz für die zu viel gezahlte Nachlaßentschädigung geltend.

Das Oberlandesgericht hat auf die Anschlußberufung das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und hat - unter Neufassung des Urteilsspruchs - auf die Widerklage den Kläger verurteilt, an die Beklagte 47.600,-- DM

nebst 7 3/8 v.H. Zinsen - gestaffelt nach verschiedenen Beträgen für verschiedene Zeiten - zu zahlen; ferner hat es auf die Widerklage festgestellt, daß dem Kläger gegen die Beklagte über den Klageanspruch hinaus weitere Ansprüche nicht zustehen. Die weitergehende Widerklage und die Klage hat es abgewiesen, die Berufung des Klägers und die weitergehende Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seine zuletzt gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht hat die Widerklage - mit Ausnahme eines Teils der geltend gemachten Zinsforderung - für begründet angesehen. Es hat im einzelnen dargelegt, daß die der Beklagten zustehende Saldoforderung den mit der Widerklage geltend gemachten Betrag übersteige und sich wie folgt errechne:

Saldo zum 21. September 1964	86.787,78 DM
aufgelaufene Zinsen	25.828,38 DM

	112.616,16 DM
vom Kläger erbrachte Leistungen	64.842,55 DM

Saldo zu Gunsten der Beklagten	47.773,61 DM.

Die vom Kläger erbrachten Leistungen setzen sich nach der Berechnung des Berufungsgerichts wie folgt zusammen:

Erlös aus der von der Beklagten betriebenen Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks	9.233,89 DM
Zahlung der Schuldner auf abgetretene Forderungen	7.334,54 DM
abzüglich der dabei entstandenen Anwaltsgebühren	1.725,88 DM
	5.608,66 DM
Zahlung des Klägers auf die Grundschild	50.000,00 DM

	64.842,55 DM.

Die dem Kläger gutgebrachte Zahlung von 33.000,-- DM, so führt das angefochtene Urteil aus, habe nicht zu einer Erfüllung geführt, da sie lediglich zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil geleistet worden sei. Dabei hat das Oberlandesgericht ersichtlich nicht verkannt, daß in Höhe dieses Betrages, auch wenn der Urteilsspruch insoweit bestehen bleibt, nicht mehr vollstreckt werden kann.

2. Das Berufungsgericht legt sodann unter eingehender Würdigung der erhobenen Beweise ausführlich dar, daß dem Kläger die zur Aufrechnung gegen die Widerklageforderung gestellten Ansprüche nicht zustehen.

Es führt ferner aus, daß der Klageanspruch nicht begründet sei, da der Kläger die auf die Grundschild gezahlten 50.000,-- DM nicht ohne rechtlichen Grund geleistet habe, sondern durch diese Zahlung die Forderung der Beklagten teilweise erfüllt habe; auch für die Zahlung der 33.000,-- DM könne er keinen Ersatz verlangen, da das erstinstanzliche Urteil, dessen Vollstreckung der Kläger durch die Zahlung abgewendet habe, bezüglich der Verurtei-

lung des Klägers zur Zahlung von 30.000,-- DM nicht aufgehoben oder abgeändert worden sei.

II. Soweit die Revision die Darlegungen des angefochtenen Urteils in einzelnen Punkten bekämpft, können ihre Angriffe keinen Erfolg haben.

1. Die Revision greift die Behauptung des Klägers auf, daß ihm aus bisher nicht gutgebrachten Zessionen von Kundenforderungen gemäß Aufstellung vom 30. November 1966 ein Betrag von 12.244,61 DM gutzubringen sei; der Kläger habe sich insoweit auf die Zessionslisten (Anlage zum Schriftsatz vom 3. Dezember 1966) und auf das Gutachten eines Buchsachverständigen berufen. Der Beweis durch Sachverständigengutachten sei zu Unrecht nicht erhoben worden, da es sich bei dem Rechenwerk der Parteien um komplizierte Vorgänge handle (§ 286 ZPO).

Die Rüge dringt nicht durch. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 9. März 1967 zu der "Zessionsliste" des Klägers Stellung genommen und in den Anlagen M und N im einzelnen nachgewiesen, daß dem Kläger bezüglich der in seiner Liste aufgeführten Kundenforderungen entweder der Gegenwert bereits gutgeschrieben worden sei oder daß die Forderungen, soweit uneinbringlich, dem Kläger wieder rückabgetreten worden seien. Diese Erläuterungen der Beklagten hat der Kläger nicht mehr substantiiert bestritten. Das Oberlandesgericht war durchaus in der Lage, an Hand der erwähnten Anlagen zusammen mit den Kontoauszügen des Anlagenbandes die Berechnung der Beklagten selbst nachzuprüfen; die Sorgfalt dieser Nachprüfung ergibt sich u.a. daraus, daß ihm nicht entgangen ist, daß es sich bei den vom Kläger unter Nr. 6 und 38 aufge-

fürhten Forderungen (Festag und Verhag) um dieselbe Forderung handelt, die der Kläger zweimal aufgenommen hat.

Unter diesen Umständen stellt es keinen Rechtsfehler dar, wenn der Berufungsrichter ohne Zuziehung eines Sachverständigen zu der Feststellung gelangte, der Kläger habe eine weitergehende Erfüllung durch Zahlungen seiner Schuldner auf die der Beklagten abgetretenen Forderungen nicht dargetan.

2. Die Revision meint, dem Kläger habe der zur Aufrechnung gestellte Provisionsanspruch aus der Vermittlung von Geschäften mit den Firmen R [REDACTED] Kraftfutterwerke und W [REDACTED] Transporte zugestanden; das ergebe sich bereits aus der "formlosen Anlage zum EV-Vertrag vom 13. April/20. Juli 1962".

Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Provisionsanspruch ausführlich befaßt; es hat sich insbesondere in tatrichterlicher Würdigung mit der von der Revision angeführten Anlage zum Vertriebsvertrag auseinandergesetzt, hat ihr aber lediglich die nach § 5 Abs. 3 d des Vertriebsvertrages erforderliche schriftliche Einwilligung der Beklagten dazu entnommen, daß der Kläger diese Großabnehmer - die an sich nicht zu seinem vertraglich bedungenen Kundenkreis gehörten - weiter belieferte; ein Provisionsanspruch ergebe sich daraus jedoch nicht, da der Kläger diese Kunden selbst beliefert, nicht aber ein Geschäft der Beklagten besorgt habe; daß er die Geschäftsverbindung vermittelt hätte, habe der Kläger nicht bewiesen. Diese Auslegung ist möglich; die Revision vermag nicht darzutun, daß sie gegen die Denkgesetze oder die allgemeine Lebenserfahrung verstieße.

3. Der Kläger hatte einen Anspruch auf Ersatz von 790,-- DM zur Aufrechnung gestellt, die er für den Einbau von Selbstverbraucheranlagen aufgewendet habe. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch verneint.

Die Revision beanstandet dazu, daß dem Beweisantrag des Klägers auf Vernehmung seines Sohnes Heinz Sch[REDACTED] zu dieser Frage nicht stattgegeben worden sei. Die Rüge hat keinen Erfolg.

Heinz Sch[REDACTED] war im ersten Rechtszug auch zu der Frage der hier in Rede stehenden Aufwendungen als Zeuge vernommen worden (Niederschrift vom 30. November 1965 S.6). Der Einzelrichter des Oberlandesgerichts hatte dem Kläger zur Auflage gemacht (Nr. 9 b des Beschlusses vom 16. Februar 1967), seine Aufwendungen näher zu bezeichnen und zu belegen; diese Auflage hat der Kläger nicht erfüllt. Bei dieser Sachlage kann nicht die Rede davon sein, daß das Oberlandesgericht sein Ermessen verletzt hätte, indem es nicht die nochmalige Vernehmung des Zeugen Heinz Sch[REDACTED] anordnete (§ 398 ZPO). Der allgemeine Hinweis der Revision, die wiederholte Vernehmung sei "auf Grund des nunmehr eingehender geklärten Sachverhalts erforderlich" gewesen, genügt nicht, um einen Ermessensfehler darzutun.

4. Der Kläger hatte im Schriftsatz vom 3. Dezember 1966 beantragt, das Gutachten eines Sachverständigen darüber zu erholen, daß die Beklagte Gutschriften nicht für alle Lieferungen mit genehmigten Sondernachlässen erteilt habe, sondern daß solche Gutschriften "nur in ganz geringem und willkürlich gehandhabtem Umfang" vorgenommen worden seien. Die Revision rügt diesen Antrag als zu Unrecht übergegangen (§ 286 ZPO).

Diese Rüge geht an den Feststellungen des angefochtenen Urteils vorbei. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach § 7 Abs. 1 des Kommissionsvertrags die Entscheidung über die den Kunden zu gewährenden Nachlässe einer besonderen Regelung vorbehalten bleibe. Es stellt weiter fest, daß die Beklagte, soweit solche Vereinbarungen zustande gekommen sind, die hieraus erwachsenen Ansprüche des Klägers erfüllt hat. In erster Linie sei der Kläger für die den Kunden zu gewährenden Nachlässe durch pauschalisierte Nachlaßentschädigungen schadlos gestellt worden; dazu habe der Kläger zugestanden, daß diese pauschalisierte Entschädigung durchweg bei der Errechnung der Forderungen der Beklagten zu seinen Gunsten berücksichtigt worden sei. In zweiter Linie sei der Kläger für die den Kunden eingeräumten Nachlässe durch die Gewährung von Sonder-Nachlaßentschädigungen schadlos gehalten worden; solche Nachlässe seien in einer Liste (GA Sonderband Bl. 85) und auf dem Formular A 2/78 für März 1962 vereinbart worden; der Kläger mache nicht geltend, daß ihm die dort vereinbarten Nachlässe nicht gutgebracht worden seien.

Danach geht der Streit der Parteien nicht darum, ob die Beklagte die vereinbarten Sondervergütungen bezahlt hat, sondern vielmehr darum, ob über die genannten Vereinbarungen hinaus noch weitere Abmachungen zwischen den Parteien über die Gewährung von Entschädigungen an den Kläger für die Einräumung von Preisnachlässen an seine Kunden bestehen, aus denen der Kläger Ansprüche gegen die Beklagte herleiten könnte. Das aber ist nicht Gegenstand des als übergangen gerügten Beweisantrags.

5. Der Kläger hatte in einem roten Hefter (Anlage zum Schriftsatz vom 22. März 1967) eine Aufstellung über

die einzelnen Geschäfte von Juni 1956 bis Juni 1962 vorgelegt, in der unter Angabe des Namens des Kunden, der Rechnungsnummer, des Liefergegenstandes und der Gegenüberstellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen die jeweilige Preisdifferenz ausgeworfen worden war; daraus errechnete der Kläger eine Summe der nicht gutgebrachten, genehmigten Entschädigungsbeträge aus Sondernachlässen von 70.130,30 DM. Die Revision beanstandet, daß zu der Behauptung des Klägers, diese Liste sei richtig, weder der Zeuge Heinz Sch. noch das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt worden ist (§§ 286, 398 ZPO).

Auch diese Rüge bleibt ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat sich mit der vom Kläger vorgelegten Liste eingehend befaßt. Es legt zunächst den zwischen den Parteien bestehenden Kommissionsvertrag dahin aus, daß dann, wenn die Beklagte dem Kläger die Gewährung eines Sondernachlasses an bestimmte Kunden genehmigte, damit nicht ohne weiteres eine entsprechende Herabsetzung des vom Kläger an die Beklagte zu zahlenden Nettobetrages verbunden war; vielmehr habe in jedem Falle dem Kläger gegenüber eine Nachlaßentschädigung vereinbart werden müssen, die nicht immer dem vom Kläger dem Kunden gewährten Nachlaß entsprechen habe; vielmehr sei in vielen Fällen dem Kläger eine Spanne verblieben, die geringer als die im Kommissionsvertrag vereinbarte allgemeine Spanne gewesen sei und die für alle durch Vorlage der erwähnten Urkunden belegten Sonderpreisgeschäfte 2,-- DM je 100 l Kraftstoff betragen habe. Es komme daher, so führt das Berufungsgericht aus, nicht darauf an, ob die Beklagte sämtliche in der "Aufstellung über Preisdifferenzen" dargestellten Nachlässe genehmigt habe, da darüber hinaus die

Abrede einer dem Kläger durch die Beklagte zu gewährenden Nachlaßentschädigung nachzuweisen gewesen wäre. Es hätte danach zur Vollständigkeit der Liste gehört, daß der Kläger - entsprechend der Auflage in Nr. 9 a des Einzelrichter-Beschlusses vom 16. Februar 1967 - für jedes Geschäft dargetan hätte, wann und durch wen die Beklagte jeweils die Gewährung einer Nachlaßentschädigung an den Kläger genehmigt habe; mit dem Vortrag, die den Kunden gewährten Nachlässe seien jeweils genehmigt worden, habe der Kläger seiner Erklärungspflicht nicht genügt.

Diese Würdigung der vom Kläger überreichten Liste ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bei dieser Sachlage konnte aber weder eine Bestätigung ihrer Richtigkeit durch den Zeugen Heinz Sch. noch das Gutachten eines Sachverständigen zu der von der Revision gewünschten Schlußfolgerung führen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz der von ihm errechneten Preisdifferenz gegen die Beklagte zustehe. Danach stellt die Unterlassung dieser Beweiserhebungen keinen Verfahrensverstoß dar.

6. Die Revision stellt endlich zur Nachprüfung, ob die vom Berufungsgericht angenommene Regelung nicht gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei (§ 138 BGB). Der Kläger habe die streitigen Preisnachlässe gewähren müssen, um die E.-Kunden bei der Marke zu halten; die Beklagte habe es aber in der Hand gehabt, dem Kläger eine Nachlaßentschädigung zu gewähren oder nicht, also die Gewährung der Nachlässe entweder selbst mit zu finanzieren oder aber den Kläger den Nachlaß aus seiner Verdienstspanne tragen zu lassen.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Die Handhabung des Kommissionsvertrags, wie sie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Kläger in sittenwidriger Weise in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit geknebelt worden wäre. Für Geschäfte mit bestimmten namentlich genannten Kunden ist den Kommissionären eine Mindestspanne garantiert worden; im übrigen sind dem Kläger nach den bereits wiedergegebenen Feststellungen in zahlreichen Fällen pauschalierte oder einzeln vereinbarte Nachlaßentschädigungen gewährt worden. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß er durch das Verhalten der Beklagten zu Verkäufen veranlaßt worden sei, bei denen er ohne Gewinn oder gar mit Verlust gearbeitet hätte; der Streit geht vielmehr nur um die Höhe der dem Kläger verbleibenden Gewinnspanne. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger einem wesentlichen Teil der Kunden hätte erhebliche Nachlässe auf seine Kosten gewähren müssen. Er hat sich überdies bisher im Rechtsstreit nie darauf berufen, daß die Art und Höhe der Nachlaßentschädigung ihn in sittenwidriger Weise belastet habe. Das Berufungsgericht hat ferner zutreffend darauf hingewiesen, daß der Kläger noch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses in einem Schreiben an die Beklagte vom 1. Juni 1963 erwähnt hat, er verhandle seit 1960 wegen 4.500,-- DM und mehr für nicht ausreichende Vergütungen für Dieselkraftstoff. Daraus konnte der Berufungsrichter schließen, daß der Kläger niemals während des bestehenden Vertragsverhältnisses, sondern erst längere Zeit nach dessen Auflösung mit Ersatzforderungen in der jetzt geltend gemachten Höhe hervorgetreten ist. Unter allen diesen Umständen kann von einer sittenwidrigen Knebelung nicht die Rede sein.

III. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers ersehen läßt, war dessen Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Sprenkmann

Mösl

Alff

Bundesrichter
Dr. Simon ist be-
urlaubt und daher
verhindert zu un-
terschreiben.

Merkel

Sprenkmann